

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 10. Februar 2016.

Die Bewerbungsfrist endet am 2. März 2016.

Innsbruck, 4. Februar 2016

Nr. 125 • Amt der Tiroler Landesregierung

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 22. Jänner 2016 über schiffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Gewässern

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 sowie 37 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2015, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines Verbot

(1) Auf den in der Spalte 1 der Anlage genannten Gewässern in Tirol ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den in der Spalte 2 der Anlage bezeichneten Gewässerabschnitten verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf der Öztaler Ache ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern gemäß § 2 lit. a Z. 1 und 2 von Flusskilometern 41,630 bis 32,215 und 20,600 bis 7,410 verboten.

§ 2

Ausnahmen

(1) Vom Verbot nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit

1. Rafts im Rahmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die für die Beförderung von mehr als drei Personen geeignet sind und über eine schiffahrtspolizeiliche Kennzeichnung nach § 34 Abs. 5 und 6 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 46/2015, verfügen,

2. aufblasbaren Ruderfahrzeugen, die zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt und für Beförderung von bis zu drei Personen an Bord geeignet sind,

jeweils bei Tag und guter Sicht, längstens jedoch in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr zu dem in der Spalte 3 der Anlage jeweils festgelegten Zeitraum eines jeden Jahres.

(2) Vom Verbot nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind ausgenommen

a) Fahrten mit Ruderfahrzeugen, die zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) in Hartschalenbauweise geeignet sind,

b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen,

c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes, des hydrographischen Dienstes, der Wasser-

bauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes und

d) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zum Zweck von Tätigkeiten, Vermessungen und Profilvermessungen, die im Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben oder zur Erfüllung von Bescheidaufgaben durchgeführt werden.

§ 3

Einstiegsstellen, Ausstiegsstellen

Das Einsetzen oder Herausnehmen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern darf, außer in Notfällen, nur an den dafür vorgesehenen, in der Spalte 4 der Anlage angeführten Einstiegs- bzw. Ausstiegsstellen erfolgen.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Rafts im Rahmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt müssen auf allen Gewässern mit einer schiffahrtspolizeilichen Kennzeichnung gemäß § 34 Abs. 5 und 6 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung versehen sein.

(2) Die Zuweisung einer schiffahrtspolizeilichen Kennzeichnung ist vom Verfügungsberechtigten des Raft beim Landeshauptmann zu beantragen, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

a) der Nachweis der Verfügungsberechtigung,

b) der Nachweis der Anzeige nach § 76 Abs. 3b des Schiffahrtsgesetzes und

c) die Konformitätserklärung nach der Sportboot-Richtlinie (§ 3 Abs. 3 Z4 der Schiffstechnikverordnung - BGBl. II Nr. 162/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 27/2015) einschließlich der Fahrzeugidentifikationsnummer (Craft Identification Number - CIN).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBl. Nr. 35/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 48/2001,

b) die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Großache, LGBl. Nr. 12/1999,

c) die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Isel, LGBl. Nr. 17/1999,

d) die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Öztaler Ache LGBl. Nr. 48/2001

außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 126 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA-51/2-2016

VERORDNUNG

über die Vorlagepflicht für Rotwild

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. F. LGBl. Nr. 64/2015, wird die Vorlage von erlegten weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes für den Bezirks Lienz unverzüglich nach deren Erlegung in frischem Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) verordnet.

Die Vorlagepersonen haben beide Lauscher zu markieren (Kappen oder kenntlich einschneiden) und die Vorlage des er-